

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.231, WBE.2024.307 vom 7. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.231,
WBE.2024.307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.231,WBE.2024.307)

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.231, WBE.2024.307 du 7 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.231, WBE.2024.307 del 7 maggio 2025

Erwägungen

E. 3

Sollte die Vollstreckungsverfügung missachtet werden, behält sich der Gemeinderat Q._____ vor, gegen die Bauherrschaft, B._____ und A._____, bei der Staatsanwaltschaft Y._____ Strafanzeige zu erstatten (§ 160 BauG und Art. 292 StGB). Die Bauherrschaft, B._____ und A._____, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Missachtung dieser Verfügung mit Busse gestützt auf Art. 292 StGB bestraft wird. Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

E. 3.1

Strittig ist schliesslich die vom Gemeinderat zulasten der Beschwerdeführer erhobene Gebühr von Fr. 2'100.00.

E. 3.2

Der Gemeinderat Q._____ fällte mit Protokollauszug vom 10. Juni 2024 folgenden Entscheid: 1. Zur Erfüllung der rechtskräftigen Auflage oder Beseitigung gemäss Verfügung des Gemeinderats Q._____ vom 8. Juli 2019 wird eine letzte Nachfrist von 60 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids gewährt. 2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt CHF 2'100.00 und ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids der Abteilung Finanzen zu überweisen. Der Gemeinderat Q._____ behält sich zusätzliche Kontrollen vor. Die Kosten sind durch die Bauherrschaft zu tragen. In den Erwägungen des Entscheids wurde zudem erörtert, dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung des Entscheids vom 8. Juli 2019 nicht erfüllt seien. Es bestehe deshalb kein Anlass, auf das Wiedererwägungsgesuch der Bauherrschaft einzutreten. B. 1. 1.1. Gegen den Entscheid vom 10. Juni 2024 erhoben A._____ und B._____ am 21. Juni 2024 zum einen Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Verfahren WBE.2024.231) mit den Anträgen:

- 5 - 1. In Gutheissung der Beschwerde sei Dispositiv Ziffer 1 des Entscheids des Gemeinderats Q._____ vom 10. Juni 2024 aufzuheben. 2. Ebenfalls aufzuheben seien sämtliche weiteren im Entscheid des Gemeinderats Q._____ vom 10. Juni 2024 verfügten Vollstreckungsmassnahmen. 3. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.2.1

Der Gemeinderat erörterte, gemäss § 2 Abs. 1 des Baugebührenreglements (in Kraft seit 1. Januar 2022) seien Entscheide und Verwaltungsaufwände in Bausachen

gebührenpflichtig. Baustopp- und Vollstreckungsverfügungen würden nach Aufwand gemäss Anhang A, Tarif 1, zu einem Ansatz von Fr. 105.00 pro Stunde verrechnet. Für den vorliegenden Entscheid sei ein Aufwand von 20 Stunden angefallen, womit die Gebühr Fr. 2'100.00 betrage (Entscheid des Gemeinderats vom 10. Juni 2024, S. 3). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer genüge das Gebührenreglement im Übrigen dem Erfordernis der Normdichte. Da die Bauherrschaft über sämtliche Schritte im Verfahren informiert worden und teilweise selber dabei gewesen sei (etwa bei der Besprechung vom 20. Juni 2022), sei der Aufwand für sie durchaus abschätzbar gewesen. Da der Stundenansatz bekannt sei, sei auch die zu erwartende Gebühr für die Bauherrschaft hinreichend voraussehbar gewesen. Der in Rechnung gestellte Aufwand sei im Übrigen nicht nur durch den angefochtenen Entscheid entstanden, sondern fasse den seit Anfang des Jahres 2022 entstandene Aufwand zusammen. Der Aufwand von 20 Stunden sei nicht zu beanstanden. Die Be-

- 19 - schwerdeführer hätten durch ihr Verhalten und ihre Forderungen massgeblich dazu beigetragen, dass der Aufwand angestiegen sei; sie könnten daher vom verrechneten Aufwand nicht überrascht sein (Beschwerdeantwort Gemeinderat, S. 11 f.; Duplik, S. 7 f.).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführer bringen vor, die erhobene Gebühr sei in zweifacher Hinsicht zu beanstanden. Erstens fehle es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die Gebührenerhebung. Die Regelung im Baugebührenreglement, wonach die Abrechnung nach Aufwand zu einem Ansatz von Fr. 105.00 pro Stunde erfolge, genüge nicht. Das Baugebührenreglement enthalte weder einen Kostenrahmen noch ungefähre Angaben zu den zu erwartenden Kosten. Auch sei den Beschwerdeführern zu Beginn des Verfahrens nicht mitgeteilt worden, mit welchen Kosten sie zu rechnen hätten. Die möglichen Abgabepflichten seien für die Beschwerdeführer nicht voraussehbar gewesen. Zweitens sei die verfügte Gebühr zu hoch. Der Aufwand von 20 Stunden sei nicht ansatzweise begründet oder belegt worden, was eine Gehörsverletzung darstelle. Zudem sei ein Aufwand von 20 Stunden für eine vierseitige Verfügung (wovon eine Seite auf Rechtsmittelbelehrungen und Unterschriften entfielen) unangemessen hoch. Das Äquivalenzprinzip sei verletzt; angemessen wäre maximal ein Aufwand von vier Stunden. Die Gebührenverfügung sei aufzuheben, eventualiter sei die Gebühr zu reduzieren (vgl. Beschwerde WBE.2024.307, S. 15 f.; Replik, S. 11; Stellungnahme Beschwerdeführer vom 6. Februar 2025, S. 4).

E. 3.3

Gemäss § 5 Abs. 2 BauG können (dem Baugesuchsteller) für Entscheide über Baugesuche im Sinne einer Ausnahmebestimmung zu § 31 Abs. 1 VRPG (grundsätzliche Kostenlosigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens) Gebühren und Kosten auferlegt werden. Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar. Will eine Gemeinde einem Baugesuchsteller für die Behandlung eines Baugesuchs Gebühren und Kosten auferlegen können, muss die Gemeindeversammlung respektive der Einwohnerrat die einzelnen Gebühren- und Kostentarife in einem kommunalen, generell-abstrakten (Gebühren-)Erlass (Reglement) beschliessen (vgl. § 20 Abs. 2 lit. i und § 16 Abs. 2 GG; MARTIN GOSSWEILER, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, N. 19 zu § 5). Liegt die Regelungsbefugnis aufgrund der kantonalen Kompetenzordnung – wie hier – bei der Gemeinde, erfüllen durch eine Gemeindeversammlung oder ein Gemeindeparlament

erlassene Reglemente das Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage (BGE 127 I 60, Erw. 2e; Urteile des Bundesgerichts 1C_543/2021 vom

E. 3.4.1

Die vom Gemeinderat erhobene Gebühr stützt sich auf das Baugebührenreglement. Dieses wurde am _____ 2021 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen (vgl. § 5 Abs. 2 BauG und § 20 Abs. 2 lit. i GG) und trat am 1. Januar 2022 in Kraft (§ 21 Abs. 1 Baugebührenreglement). Nach § 2 Abs. 1 Baugebührenreglement sind Entscheide und Verwaltungswände in Bausachen gebührenpflichtig. § 5 Baugebührenreglement regelt die Bewilligungs- und Prüfgebühren für die Behandlung von Baugesuchen – wobei die unterschiedlichen Entscheide/Verfügungen einzeln aufgeführt werden (Abs. 1 lit. a – g) – sowie für übrige Entscheide in Bausachen (Abs. 1 lit. h); die Tarife für die Bemessung sind in den Anhängen zum Baugebührenreglement aufgelistet. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. f Baugebührenreglement werden u.a. Vollstreckungsverfügungen nach Aufwand gemäss Anhang A, Tarif 1, verrechnet. Auch Entscheide betreffend die Beseitigung von Bauten und Anlagen werden nach Aufwand gemäss Anhang A, Tarif 1, verrechnet (siehe § 5 Abs. 1 lit. g Baugebührenreglement), ebenso "übrige Entscheide in Bausachen" (welche in § 5 Abs. 1 lit. a – g Baugebührenreglement nicht separat aufgeführt sind) (siehe § 5 Abs. 1 lit. h Baugebührenreglement). Anhang A, Tarif 1, sieht für die Leistungen nach Aufwand einen Gebührenansatz von Fr. 105.00 pro Stunde vor. Dass der Gemeinderat die Gebühr für den Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch (betreffend einen Sachentscheid des Gemeinderats über ein nachträgliches Baugesuch [inkl. Wiederherstellungsanordnung]) und die Vollstreckungsfragen (siehe Erw. I/1) nach Aufwand gemäss Anhang A, Tarif 1, bemessen hat, ist angesichts der dargelegten Grundlagen nicht zu beanstanden. Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, es fehle an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, kann ihnen zudem nicht gefolgt werden. Die wesentlichen Elemente der Gebühr, deren Gegenstand und die Bemessungsgrundlage sind – wie dargelegt – im Baugebührenreglement umschrieben, wobei das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird. Das Erfordernis der Gesetzesform ist erfüllt.

- 22 -

E. 3.4.2.1

Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich, dass die erhobene Gebühr von Fr. 2'100.00 einem Aufwand von 20 Stunden à Fr. 105.00 (Anhang A, Tarif 1, des Baugebührenreglements) entspricht.

E. 3.4.2.2

Die Beschwerdeführer bringen vor, der Aufwand von 20 Stunden sei im Entscheid nicht weiter begründet oder belegt worden. Dies trifft zwar zu, auf der anderen Seite war den Beschwerdeführern aber bewusst, dass sie mit ihren Interventionen und Eingaben – welche sie nach Rechtskraft des (Vollstreckungs-)Entscheidung vom 10. Januar 2022 machten – bei der Gemeinde Aufwand auslösten. Teilweise waren die Beschwerdeführer bei den Leistungen, welche die Gemeindebehörden (auf Wunsch der Beschwerdeführer) erbrachten, sogar selber dabei, so z.B. bei der Besprechung vom

E. 3.4.2.3

In materieller Hinsicht erachten die Beschwerdeführer die Gebührenhöhe als unangemessen hoch. Diesbezüglich erscheint es angezeigt, zwischen den im Stundenrapport (Beschwerdeantwortbeilage 2) ausgewiesenen Aufwendungen, welche bis und mit 20. Juni 2022 anfielen, und denjenigen danach zu differenzieren: Die Aufwendungen bis und mit 20. Juni 2022 (insgesamt 7.25 Stunden) sind Folge der Interventionen und Eingaben der Beschwerdeführer. Die Beschwerdeführer zielten zunächst auf eine Erstreckung der (an sich rechtskräftig festgesetzten, letzten) Nachfrist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ab, anschliessend verlangten sie eine Besprechung mit Gemeindevertretern, welche am 20. Juni 2022 durchgeführt wurde. An der Besprechung wiederum wurde um Wiedererwägung des (Sach-)Entscheidings vom 8. Juni 2019 ersucht. Die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach sie nicht dazu beigetragen hätten, dass der Aufwand angestiegen sei (vgl. Stellungnahme vom 6. Februar 2025, S. 4), ist demnach schlicht falsch. Hätten die Beschwerdeführer von Beginn weg ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch gestellt, wäre ein Grossteil der Aufwendungen bei der Gemeinde (wie z.B. Abklärungen betreffend abermaliger Fristerstreckung [auch beim zuständigen Gemeinderat, bei welchem Rücksprache genommen werden musste], Korrespondenzen, Organisation und Durch-

- 23 - führung der Besprechung vom 20. Juni 2022 etc.) nicht angefallen. Die bis und mit 20. Juni 2022 bei der Gemeinde angefallenen Aufwendungen von 7.25 Stunden erscheinen insgesamt nachvollziehbar und angemessen. Bei den nach dem 20. Juni 2022 ausgewiesenen Aufwendungen (insgesamt 13.75 Stunden) ist – mit Ausnahme der 0.5 Stunden für die "Kanalisationskontrolle" vom 11. Juli 2022 (welche in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren steht und vom Gemeinderat auch nicht weiterverrechnet wurde; siehe Duplik, S. 8) – davon auszugehen, dass diese die Prüfung des Wiedererwägungsgesuchs (inkl. der von den Beschwerdeführern am 4./5. Juli 2022 nachgereichten weiteren Unterlagen) und das Verfassen des Entscheids beinhalteten. Dass sich die Verhältnisse seit dem Entscheid des Gemeinderats vom 8. Juli 2019 nicht wesentlich verändert haben und auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden kann, war indes nicht schwer zu erkennen, ebenso war die Ansetzung einer letzten Nachfrist von 60 Tagen (nach Rechtskraft des Entscheids) kein schwieriges Unterfangen. Der Entscheid vom 10. Juni 2024 umfasst entsprechend auch nur 3 ½ Seiten, wovon eine Seite auf Rechtsmittelbelegungen, Zustellverteiler und Unterschriften fällt. Angesichts dessen erscheint ein Aufwand von 13.25 Stunden für die Beurteilung des Gesuchs und das Verfassen des Entscheids klar überhöht. Dies umso mehr, als die Vorgeschichte aus den bis und mit 20. Juni 2022 getätigten (und verrechneten) Abklärungen bereits hinlänglich bekannt war. Im Hinblick auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz (und das Äquivalenzprinzip) ist es daher angezeigt, den Aufwand für die Beurteilung des Gesuchs und das Verfassen des Entscheids auf (objektiv) angemessene 6 Stunden zu veranschlagen. Zusammenfassend ist von einem angemessenen Aufwand von 13.25 Stunden auszugehen. Bei einem Gebührenansatz von Fr. 105.00 pro Stunde (Anhang A, Tarif 1) ergibt dies eine Gebühr von Fr. 1'391.25. Die vom Gemeinderat auf Fr. 2'100.00 festgesetzte Gebühr erweist sich demnach als deutlich zu hoch und verletzt das Äquivalenzprinzip. Sie ist auf Fr. 1'391.25 herabzusetzen. 4. Soweit die Beschwerdeführer weitere Beweiserhebungen verlangen (Parteii- und Zeugenbefragung, Augenschein), sind solche nicht erforderlich. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist gestützt auf die Akten genügend erstellt, um den Fall beurteilen zu können. Auf die Abnahme weiterer Beweismittel kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da daraus keine neuen,

entscheidwesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären (vgl. BGE 144 II 427, Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

- 24 - 5. Zusammenfassend erweisen sich die Beschwerden lediglich dahingehend als begründet, als die im Entscheid des Gemeinderats vom 10. Juni 2024 erhobene Gebühr von Fr. 2'100.00 auf Fr. 1'391.25 herabzusetzen ist. Im Übrigen sind die Beschwerden abzuweisen. III. 1. Nach § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben. Die Beschwerdeführer unterliegen in der Hauptsache, d.h. in Bezug auf das von ihnen angefochtene Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch sowie die angeordnete letzte Nachfrist von 60 Tagen (nach Rechtskraft). Sie obsiegen lediglich bezüglich der Höhe der Gebühr teilweise, indem diese um rund einen Drittel herabzusetzen ist. Dieses Obsiegen ist gemessen an dem, was die Beschwerdeführer gesamthaft erreichen wollten, geringfügig, weshalb es bei der Kostenregelung nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_180/2021 vom 19. August 2021, Erw. 9.2; AGVE 2007, S. 225). Die Verfahrenskosten sind demnach unter solidarischer Haftbarkeit (vgl. § 33 Abs. 3 VRPG) den Beschwerdeführern aufzuerlegen. 2. 2.1. Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel ebenfalls nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Entsprechend den Verfahrenskosten (Erw. III/1) sind die Beschwerdeführer auch bei der Parteikostenregelung als unterliegend zu betrachten. Sie haben dem obsiegenden Gemeinderat (Parteistellung gemäss § 13 Abs. 2 lit. e VRPG) die Parteikosten unter solidarischer Haftbarkeit (§ 33 Abs. 3 VRPG) zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). 2.2. Nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) richtet sich in Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, die Parteientschädigung sinngemäss nach den § 3 Abs. 1 lit. b und §§ 6 ff. AnwT. Vorliegend ist von einer solchen nicht vermögensrechtlichen Streitsache auszugehen (zu beurteilen war, ob das Nichteintreten des Gemeinderats auf das Wiedererwägungsgesuch und die angeordnete letzte Nachfrist von 60 Tagen [nach Rechtskraft] korrekt waren). Nach § 3 Abs. 1

- 25 - lit. b AnwT beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00. Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 AnwT). Vorliegend erscheint eine Grundentschädigung von Fr. 3'300.00 sachgerecht. Darin ist mitberücksichtigt, dass die beiden Verfahren WBE.2023.307 und WBE.2024.231 vereinigt wurden. Für die nicht durchgeführte Verhandlung ist praxisgemäss ein Abzug von 20 % vorzunehmen (§ 6 Abs. 2 AnwT); auf der anderen Seite ist für die zusätzliche Rechtsschrift (Duplik) ein Zuschlag von 20 % zu veranschlagen (§ 6 Abs. 3 AnwT). Dies ergibt einen Betrag von Fr. 3'300.00. Unter Berücksichtigung angemessener Auslagen (§ 13 AnwT) und der Mehrwertsteuer erscheinen schliesslich Parteikosten in Höhe von Fr. 3'700.00 sachgerecht. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Subeventualiter sei eine letzte Nachfrist von 120 Tagen zur Erfüllung der Auflage oder Beseitigung gemäss Verfügung des Gemeinderats Q._____ vom 8. Juli 2019 zu verfügen.

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beschwerdegegners, eventualiter des Staates. 1.2. Zum anderen erhoben A. _____ und B. _____ am 9. Juli 2024 Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, mit folgenden Anträgen: 1. 1.1 In Gutheissung der Beschwerde sei der Entscheid des Gemeinderats Q. _____ vom 10. Juni 2024 betreffend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer aufzuheben und es sei die Angelegenheit zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 1.2 Eventualiter sei das Wiedererwägungsgesuch gutzuheissen und es sei der mit Entscheid vom 8. Juli 2019 nicht bewilligte Anbau der Liegenschaft der Beschwerdeführer (LIG Q. _____ aaa) zu dulden, d.h. es sei kein Rückbau oder keine Anpassung des Anbaus zu verfügen. 2. Es sei Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids des Gemeinderats Q. _____ vom

E. 10

Juni 2024 nicht eingetreten bzw. habe das Gesuch abgewiesen. Dieser Entscheid sei falsch. Ohnehin sei der Entscheid aber noch nicht rechtskräftig. Es bestehe ein Anspruch auf Wiedererwägung, der Gemeinderat sei verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten. Mangels eines rechtskräftigen Sachentscheids fehle es an einer genügenden Rechtsgrundlage für den Erlass von Vollstreckungsmassnahmen. Sämtliche verfügbaren Vollstreckungsmassnahmen seien daher aufzuheben. Sollte die Nachfristansetzung nicht vollumfänglich aufgehoben werden, sei eine Frist von mindestens 120 Tagen anzusetzen. Die angesetzte Frist (von 60 Tagen) sei unverhältnismässig. Sie genüge nicht, da die Arbeiten umfangreich und aufwändig seien und vorgängig zur Ausführung der Arbeiten noch Offerten eingeholt werden müssten (zum Ganzen: Beschwerde WBE.2024.231, S. 6 ff.; Replik, S. 4 ff.).

- 18 - 2.3. 2.3.1. Soweit die Beschwerdeführer u.a. auf S. 6 der Beschwerde WBE.2024.231 ausführen, der Gemeinderat habe das Wiedererwägungsgesuch mit Entscheid vom 10. Juni 2024 "abgewiesen", ist wohl ein Versehen. Richtig ist, dass der Gemeinderat auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (Entscheid des Gemeinderats vom 10. Juni 2024, S. 3). Dieser Nichteintretensentscheid erfolgte, wie erörtert (vgl. Erw. II/1.4), zu Recht, weshalb es beim rechtskräftigen Sachentscheid des Gemeinderats vom 8. Juli 2019 bleibt (siehe Erw. II/1.4.4). 2.3.2. Die vom Gemeinderat im Entscheid vom 10. Juni 2024 angesetzte letzte Nachfrist von 60 Tagen (nach Rechtskraft des Entscheids) zur Erfüllung der rechtskräftigen Auflage oder Beseitigung gemäss Verfügung des Gemeinderats vom 8. Juli 2019 erscheint – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – nicht zu kurz. Der Gemeinderat weist zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführer für vorbereitende Massnahmen, wie das Einholen von Offerten, bereits fünf Jahre Zeit hatten – inzwischen sind es bereits über fünfeinhalb Jahre. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist gewahrt. 3.

E. 15

August 2022, Erw. 7.1, 2C_958/2015 und 2C_959/2015 vom 6. Juni 2016, Erw. 2.1; zum Ganzen: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.463 vom 26. September 2023, Erw. II/6.2).

- 20 - Der betreffende Erlass muss das aus dem Legalitätsprinzip fliessende Erfordernis der Gesetzesform erfüllen. Dem Erfordernis der Gesetzesform ist im Abgaberecht Genüge getan, wenn darin die wesentlichen Elemente einer Abgabe (der Kreis der

Abgabepflichtigen [Subjekt der Abgabe], der Gegenstand der Abgabe [abgabebegründender Tatbestand, Objekt der Abgabe] und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen [Bemessungsgrundlage]) umschrieben werden. Diese Anforderungen dürfen für gewisse Kausalabgaben, was die Vorgaben über die Abgabebemessung (nicht aber die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen und des Gegenstands der Abgabe) anbelangt, in bestimmten Fällen gelockert werden, namentlich dort, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (BGE 143 II 283, Erw. 3.5; 141 V 509, Erw. 7.1.1; 135 I 130, Erw. 7.2 und 123 I 248, Erw. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2C_992/2020 vom 23. September 2021, Erw. 3; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.463 vom 26. September 2023, Erw. II/6.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2762 und 2799 ff.). Auch wenn es im Hinblick auf die Begrenzung durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zulässig ist, auf eine Fixierung der Abgabenhöhe in einem Gesetz zu verzichten, muss sie aus rechtsstaatlichen Gründen (Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit, Voraussehbarkeit staatlichen Handelns) in einer generell-abstrakten Regelung festgelegt sein, die das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit des Rechtssatzes erfüllt (BGE 126 I 180, Erw. 2a/bb und 123 I 248, Erw. 2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2797 und 2810; ADRIAN HUNGERBÜHLER, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, Eine Übersicht über die neuere Rechtsprechung und Doktrin, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 104/2003, S. 505 ff., 519; DANIELA WYSS, Kausalabgaben, Begriff Bemessung Gesetzmässigkeit, 2009, S. 141). Das bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe in den einschlägigen Vorschriften so genau umschrieben sein müssen, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Bürger hinreichend voraussehbar sind (BGE 126 I 180, Erw. 2a/bb; HUNGERBÜHLER, a.a.O., S. 519; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2797). Wie detailliert diese Vorschriften sein müssen, hängt von der Natur der jeweiligen Materie ab (BGE 126 I 180, Erw. 2a/bb und 123 I 248, Erw. 2; HUNGERBÜHLER, a.a.O., S. 519; WYSS, a.a.O., S. 143; zum Ganzen: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.463 vom 26. September 2023, Erw. II/6.2). Nach dem Äquivalenzprinzip darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis treten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Das Äquivalenzprinzip erscheint als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässig-

- 21 - keitsgrundsatzes (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.361 vom 24. Januar 2023, Erw. II/3.8; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 1641 mit Verweis auf BGE 146 IV 196, Erw. 2 und BGE 143 I 147, Erw. 6.3; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O. Rz. 2785 f.). Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem – nicht notwendigerweise wirtschaftlichen – Nutzen, den diese den Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des Gemeinwesens im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.361 vom 24. Januar 2023, Erw. II/3.8; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2788 mit Verweis auf BGE 130 III 225, Erw. 2.3 und 128 I 46, Erw. 4a).

Juni 2022. Die Beschwerdeführer konnten die Höhe der Gebühr denn auch problemlos anfechten (Beschwerde, S. 16). Eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) kann dem Gemeinderat daher nicht angelastet werden. Abgesehen davon wäre selbst bei Annahme einer Gehörsverletzung diese längst geheilt. Der Stundenrapport ist inzwischen aktenkundig (Beschwerdeantwortbeilage 2) und die Beschwerdeführer konnten sich dazu äussern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.